



Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 610
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl

Aktenzeichen

	/		/	
--	---	--	---	--

**Antrag für Zwangsausgesiedelte
auf Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer hoheitlichen Maßnahme in
sonstigen Fällen -ohne Folgeleistungen– nach § 1 a Verwaltungsrechtliches
Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)**

**A
Angaben zur Person**

Name, Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsname u. evtl. weitere frühere Namen:

Geburtsort, Kreis, Land:

Jetziger Wohnort oder ständiger Aufenthalt (Straße, PLZ, Wohnort, Tel.: privat/beruflich):

**B
Angaben zur Sache**

1. Wann erfolgte die Zwangsausiedlung?

am:

- Ich wurde aufgrund der Verordnung vom 26.05.1952 zwangsausgesiedelt.
 Ich wurde aufgrund der Verordnung vom 24.08.1961 zu einer Aufenthaltsbeschränkung verurteilt.
 Die Rechtsgrundlage der Zwangsausiedlung ist mir nicht bekannt.

2. Von welchem Ort wurden Sie wohin zwangsweise umgesiedelt?

von: nach:

(Bitte, so weit vorhanden, Nachweis über die Zwangsausiedlung beifügen)

3. Wer hat die Zwangsaussiedlungsmaßnahme seinerzeit veranlasst/angeordnet?

- deutsche behördliche Stelle zur Regelung eines Einzelfalls, nämlich _____
- SED andere Partei, _____
- gesellschaftliche Organisation, nämlich _____

4. In welcher Förmigkeit die Maßnahme?

- schriftlich mündlich
- auf andere Weise, nämlich _____

Bitte, so weit möglich, Bescheide, Schreiben etc. beifügen.)

Ich versichere nach bestem Wissen und Gewissen, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich bin damit einverstanden, dass - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - alle zur Bearbeitung meines Antrages notwendigen Recherchen (z. B. beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, in Kreis- und Staatsarchiven) vom Thüringer Landesverwaltungsamt durchgeführt werden, Personalakten und sonstige für die Bearbeitung meines Antrages notwendigen Akten angefordert und von entscheidungserheblichen Schriftstücken Fotokopien gefertigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift